

**Vertrag über die Praxistätigkeit (Praxissemester und Praktikum) im
praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur bzw. Innenarchitektur
in Teilzeit (Praktikumsvertrag)**

Zwischen der Firma/dem Unternehmen

.....

Anschrift:

Tel:.....

Fax:.....

E-Mail:.....

- nachfolgend „Betrieb“ genannt -

und Frau/Herrn

.....

Matrikel-Nr.:.....

Anschrift:

Tel:.....

Fax:.....

E-Mail:.....

geboren am:..... in:.....

Studierende/Studierender an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
Campusallee 12, 32657 Lemgo im Bachelorstudiengang

Architektur

Innenarchitektur

- nachfolgend Studierende/Studierender genannt -

wird der folgende Vertrag über die Durchführung einer Praxistätigkeit
(Praxissemester und Praktikum) geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis zum
geschlossen (fünf Vertragssemester). Er endet am, ohne dass es
einer Kündigung bedarf.

(2) Das erste Vertragssemester ist ein Praxissemester. Es umfasst mind. 20 Wochen
Vollzeittätigkeit (mindestens 38,5 Std./Woche). In den Vertragssemestern zwei bis fünf
absolviert der/die Studierende ein Praktikum, welches pro Semester mind. 15 Wochen
à 18 Wochenstunden umfasst.

(3) Studium und Praktikum vom sechsten bis zum neunten Semester wechseln in der Regel wochentäglich nach einem in jedem Semester von der Hochschule festgelegten Teilzeitschema ab, das zu Semesterbeginn mit dem Vorlesungsplan jeweils für das gesamte Studiensemester verbindlich festgesetzt wird. In der Regel finden Lehrveranstaltungen an zwei Wochentagen und in besonderen Modulen auch am Samstag oder als mehrtägige Kompaktkurse statt (z.B. Exkursionen). Die Praxisstelle passt die Zeiten für die praktische Ausbildung dem Vorlesungsplan (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) an.

(4) Diese Vereinbarung wird nur rechtsbindend, wenn der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Studiengangkoordinator ihr zustimmt. Die Einholung der Zustimmung obliegt dem/der Studierenden. Der/Die Studierende hat die Zustimmung bis zum **15.08.** des jeweiligen Jahres (spätestens 1 Woche vor Beginn des Praxissemesters) dem Prüfungsamt nachzuweisen.

Studiengangkoordinator der Hochschule:

Frau	Prof.'in Dipl.-Ing. Claudia Fries
Funktion	Koordination
Telefon	(05231) 769 – 6495
E-Mail	claudia.fries@th-owl.de

(5) Während der Praxistätigkeit (Praxissemester und Praktikum) bleibt die Studierende/der Studierende durch Rückmeldung Mitglied der Hochschule.

§ 2

Inhalte und Ziele der Praxistätigkeit (Praxissemester und Praktikum)

(1) Die Praxistätigkeit soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen und von Wechselwirkungen der Betriebsabläufe beitragen.

(2) Ziele der Praxistätigkeit sind insbesondere:

- Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Arbeitsprozesse
- Kennenlernen einschlägiger Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten
- Befassung mit komplexen Projekten, Techniken und Verfahren aus einschlägigen Berufsfeldern sowie deren Auswirkungen und Folgen
- Sensibilisierung für einschlägige Planungs- und Arbeitsprozesse sowie soziale und berufsständige Indikatoren
- Kennenlernen einschlägiger Informations- und Dokumentationssysteme.

§ 3

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die im Rahmen der Praxistätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und alle angebotenen berufspraktischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Praxiszieles wahrzunehmen,

2. den Anweisungen des Betriebes (und der von ihm beauftragten Personen) nachzukommen,
3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen des Betriebes, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz, über die oder der Studierende zu Beginn der Praxistätigkeit belehrt wird, zu beachten,
4. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben unverzüglich den Betrieb zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte, die ihr/ihm zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

(2) Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse in ihre bzw. seine Tätigkeiten einzuführen und fachlich durch ein eingetragenes Mitglied der Architektenkammer zu betreuen,
2. die Studierende oder den Studierenden mit Aufgaben zu betrauen, die dem Leistungsbild des § 34 HOAI entsprechen,
3. Fragen, die die Durchführung des Praxissemesters im fünften Semester oder die das Praktikum vom sechsten bis zum neunten Semester betreffen, mit der hochschulseitigen Betreuerin / dem hochschulseitigen Betreuer bzw. der/dem von der Hochschule benannten Ansprechpartner/in abzustimmen,
4. der oder dem Studierenden nach Beendigung des Praxissemesters ein Zeugnis zu erteilen, aus dem Angaben über den Zeitraum, die Wochenstunden, zentralen Inhalte ersichtlich sind sowie ob die/der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat,
5. der oder dem Studierenden bei der Erstellung des Praxissemesterberichts behilflich zu sein. Die Hilfe bezieht sich in erster Linie auf die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von betrieblichen Informationen wie z.B. Bürostruktur, Tätigkeitsschwerpunkte, durchgeführte Projekte sowie Projektkennzahlen und -größen,
6. die/den Studierenden während des Praxissemesters zu den von der Hochschule ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen freizustellen und während des Praktikums die Zeiten für die praktische Ausbildung dem Vorlesungsplan (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) anzupassen,
7. die Hochschule vom Nichtantreten der/des Studierenden zur Praxistätigkeit, von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle im Zusammenhang mit der Praxistätigkeit unverzüglich zu unterrichten.

Der Betrieb benennt folgende Ansprechpartnerin bzw. folgenden Ansprechpartner:

Frau/Herrn
 Funktion
 Tel:
 E-Mail:

§ 4 Versicherungsschutz

(1) Die Zuordnung zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

(2) Der/die Studierende hat auf Verlangen des Betriebes eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung nachzuweisen bzw. abzuschließen. *(Gilt nur bei Nichtbestehen einer betrieblichen Versicherungsdeckung!)*

§ 5 Aufwandspauschale

Zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden wird folgende Aufwandspauschale brutto vereinbart (bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):

- | | | |
|-----------------------|--|--------------------|
| <input type="radio"/> | im ersten Vertragssemester (Praxissemester, 20 Wochen Vollzeit): | 950, - € monatlich |
| | im zweiten Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | 850, - € monatlich |
| | im dritten Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | 850, - € monatlich |
| | im vierten Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | 950, - € monatlich |
| | im fünften Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | 950, - € monatlich |
|
 | | |
| <input type="radio"/> | im ersten Vertragssemester (Praxissemester, 20 Wochen Vollzeit): | € monatlich |
| | im zweiten Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | € monatlich |
| | im dritten Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | € monatlich |
| | im vierten Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | € monatlich |
| | im fünften Vertragssemester (15 Wochen á 18 Wochenstunden): | € monatlich |

Die oder der Studierende unterrichtet hierüber ggf. ihren bzw. seinen Förderungsträger.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann wie folgt durch schriftliche Erklärung vorzeitig beendet werden:

1. aus wichtigem Grund analog § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist,
2. durch die Studierende / den Studierenden bei Aufgabe oder Änderung ihres / seines Studiums mit einer Frist von vier Wochen,
3. beiderseitig unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende jedes Vertragssemesters (28./29.2. bzw. 31.8.).

(2) Dem Ansprechpartner der Hochschule ist unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden oder auf andere Weise von der Beendigung Mitteilung zu machen.

§ 7
Urlaub, Krankheit

(1) Der/Die Studierende wird den Urlaub während der Semesterferien nehmen. Ein Anspruch auf entgeltliche Freistellung von der Verpflichtung zur Tätigkeit gegen den Betrieb besteht nicht.

(2) Die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung im Fall der Krankheit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet die oder der Studierende unverzüglich der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages an sich. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Willen der Partner am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Betrieb Stempel, Unterschrift

Studierende/Studierender Unterschrift

Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe lässt die Studierende bzw. den Studierenden zum Praxissemester zu und stimmt der Ableistung der Praxistätigkeit (Praxissemester und Praktikum) bei in dem vorgenannten Betrieb zu.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studiengangkoordinator